

dieser Herren, zum Theil selbst zum Theil durch ihre Stellvertreter, im vorigen Jahre nothwendig mit der Majorität gestimmt haben müssen, weil sonst über den einen Punkt eine Einhelligkeit nicht möglich gewesen wäre, weshalb deren Beitritt zur Protestation als nicht gerechtfertigt erscheint.  
Berlin, den 29. März 1837.

Enslin.

### Entgegnung auf Herrn Enslin's Erwiderung.

Zuvörderst bestreite ich die am Eingange hingestellte Entschuldigung der Redaction des Börsenblattes:

daß nämlich dieser irgend ein Recht zustehen könne, eingesandte Artikel zurückzuhalten, aus welchem Grunde es auch seyn möge.

Ueber diesen Hauptpunkt abweichender Ansichten habe ich mich bereits anderweitig öffentlich ausgesprochen und beschränke mich daher wesentlich auf den vorliegenden Fall.

Glaubte sich nämlich der Vorstand durch die eingesandte Erklärung verletzt, so stand ihm die Rechtfertigung dagegen frei, und diese kam, unbeschadet ihrer Gründlichkeit und Gültigkeit, stets zur gelegenen Zeit. Die Abwesenheit des Vorstehers kam daher in gar keinen Betracht.

Im allgemeinen aber gebe ich noch Folgendes näherer Erwägung anheim. Wir finden die von der Staatsobergewalt aus ihrer Machtvollkommenheit geübte Censur lästig, und dennoch wollten wir gestatten, daß einzelne unter uns in vollkommener Verkennung ihrer Stellung sich herausnehmen, eine Censurbehörde zu bilden, wie sie wol nirgends in gleicher Strenge besteht, und die gewissermaßen die erste Instanz (gegen welche sogar kein weiteres Rechtsmittel statt finden soll) zu bilden sich berufen glaubt.

„Hiemit begründe ich zugleich den Antrag, diesen Gegenstand zur öffentlichen Diskussion zu bringen, um durch Beschlußnahme die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen scharf und bestimmt zu be-  
gränzen.“

Der vorliegende Fall betraf überdies nicht die Aeußerung eines Einzelnen, sondern die einer Mehrzahl von Männern, deren Namen guten Klang in unserer Gemeinschaft haben. Zudem überging die Redaction die ganze Sache eine Zeit lang mit Stillschweigen, ohne einmal, nach allgemeinen Gesetzen der Höflichkeit und des Anstands, einen Grund für die Nichterfüllung ihrer Pflicht anzugeben.

Meine Mitzeichnung des Protokolls vom 9., welche Hr. E. besonders hervorhebt, scheint mir von gar keiner Bedeutung. Erinnere ich mich der Umstände recht, so gab ich auch damals meine Mißbilligung über den in Rede stehenden Punkt zu erkennen, wogegen man mir sagte: der Weg der Protestation bliebe mir ja immer offen. Allein ich hätte ja auch wohl meine Meinung ändern können, ohne deshalb irgend jemand verantwortlich zu werden, was jedoch nicht geschah, und Hr. E. weiß so gut, wie jeder andere in der Cantate-Versammlung Anwesende, daß ich mich entschieden gegen jede Steigerung der Abgaben erklärt und eine hierauf gerichtete Protestation gegen den Beschluß zur öffent-

lichen Kenntniß ausgelegt und zur Mitzeichnung derselben Gleichmeinende eingeladen hatte.

Hinsichtlich der Finanzverhältnisse unserer Gesellschaft bin ich allerdings der Meinung, daß eine Mittheilung, welche die jährlichen Einkünfte als stets wachsend darstellt, für eine günstige Schilderung zu halten sei, und daß momentane und nie wiederkehrende Ausgaben allenfalls durch außerordentliche Zuschüsse zu decken wären, wenn die vorhandene Kassenbestände nicht dazu ausreichten, nie aber berechtigten konnten, die stehenden und laufenden Beiträge stetig zu erhöhen.

Zudem ist unser Verband gar nicht von der Art, um die Befugniß, Steuern auszusprechen, in sich zu schließen, besonders aber, wenn diese dahin zielen, Capitalien für künftige denkbare Zwecke und Bedürfnisse zusammenzubringen, und der Buchhandel hat viele Jahre bestanden, ohne solcher Leistungen und Sicherheitsmaßregeln zu bedürfen.

Da nun überdies unsere Gemeinschaft und deren Statuten ohne oberherrliche Sanction bestehen, so sind die in deren Mitte gefaßten Beschlüsse, gleich denen jeder freiwillig zusammengesetzten Societät, nur für die damit Uebereinstimmenden verbindlich, und selbst die überwiegendste Majorität kann nicht die entgegenstimmenden Mitglieder zwangsweise ihren Beschlüssen unterwerfen. Die Berechtigung, Steuern ohne Maaß auszusprechen, dürfte auch wol niemand mit Grund behaupten wollen.

Endlich stellt sich auch noch ein anderer Gesichtspunkt für die Sache durch die Frage dar: welche Vortheile ergeben sich als Aequivalent für die Leistungen? Nach der letzten Berechnung ergiebt die reine Einnahme (den Ertrag vom Börsenblatt eingeschlossen) mehr als 1500 Thlr. Für diese bedeutende Summe hat Jedermann das Recht (welches aber nicht einmal von der Hälfte der Beitragenden benutzt wird), während der Dauer von 10—12 Tagen seine Abrechnung in der Börse zu pflegen. Dies stellt einen Miethsertrag heraus, der wohl nirgends seines Gleichen finden möchte, und den der übertrieben kostbare Hausbau erzeugt hat. Außerdem sehe ich aber auch nicht, daß die wirklichen Mitglieder des Vereins irgend eines besondern Vortheils sich zu erfreuen haben. Denn wenn Hr. E. den Mitbesitz des Hauses und der Geräthschaften mit anführt, so kommt mir das ungefähr vor, als wenn die Bürger einer Stadt den Mitbesitz städtischer Grundstücke, oder die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinde ihre Kirche als Gegenstände ihres besondern Vermögens betrachten wollten. Was nächst dem die angeedeutete Verwendung aufgesammelter Capitalien zu einem gemeinschaftlichen großen, mit Gewinn verbundenen Unternehmen anlangt, so erscheint dies als ein schöner Traum, auf dessen Verwirklichung niemand Auffammlung von Summen beantragen sollte.

Der Ausdruck unbefugte Plusmacherey, den Hr. E. verlegend nennt, ist es in der That nicht, da er gegen niemand persönlich gerichtet war, auch die Erhebung des Mehrbetrags nicht zu persönlichen, sondern zu gemeinschaftlichen Zwecken bestimmt werden sollte. Stellen sich aber, wie es hier der Fall ist, keine solche dar, so erscheint der Ausdruck vollkommen gerechtfertigt.